



Mitteilung

Nr: MI-122/2024

Aktenzeichen	FB 2
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Pia Kopf

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	17.06.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2024

Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus dem Jahr 2023 nach 2024

Mitteilung

Bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2024 wurde bereits die Übertragung von Haushaltsausgaberesten für die im Vorjahr neu angefangenen Maßnahmen sowie für die Fortführung und Vollendung größerer mehrjähriger Projekte einkalkuliert. Die Haushaltsausgabereste wurden auch systematisch eingepflegt. Damit ist die Überprüfung der Budgets im investiven Bereich im Haushaltsvollzug erleichtert. Zudem wurde im Jahresabschlussbericht eine Erläuterung über die Einhaltung des investiven Budgets integriert.

Entsprechend der gesetzlichen und nachfolgend erläuterten Vorgaben wurde bei der Übertragung der Haushaltsausgabereste von 2023 nach 2024 das Jahr 2023 entsprechend analysiert. Die betreffenden Haushaltsausgabereste sind beigefügter Aufstellung zu entnehmen.

Gesetzliche Vorgabe:

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Da für einen erheblichen Anteil des Auszahlungsvolumens insbesondere bei größeren Baumaßnahmen und Beschaffungen in aller Regel keine vollständig kostendeckende Gegenfinanzierung aus Fördermitteln, Beiträgen oder sonstigen Einzahlungen zur Verfügung steht, ist die erforderliche Liquidität i.d.R. aus Kreditaufnahmen zu generieren.

Aus diesem Grunde muss die vorgenannte Gültigkeitsdauer investiver Auszahlungsansätze grundsätzlich im Zusammenhang mit der Gültigkeitsdauer der für die Finanzierung erforderlichen Kreditermächtigung beurteilt werden. Daher verweisen die amtlichen Hinweise und Erläuterungen zu § 21 GemHVO auch auf die Regelungen zur Kreditermächtigung. Die Kreditermächtigung gilt gem. § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Für die Verfahrenspraxis ergibt sich daher im Grundsatz folgender Umstand:

- Haushaltsausgabereste sind grds. mind. für weitere 2 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres der ersten Veranschlagung gültig
- Die für die Finanzierung erforderliche Kreditermächtigung ist jedoch grds. nur 1 weiteres Jahr gültig.

Verfahren im Rahmen der IKZ-Kämmerei:

Damit für die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckenden Investitionsvorhaben stets ausreichende Kreditermächtigung besteht, überträgt die Kämmerei Haushaltsausgabereste schwerpunktmäßig nur in das erste Folgejahr. Sofern die betreffenden Maßnahmen bis 31.12. des Folgejahres nicht abgeschlossen werden können, wird der für die Fertigstellung erforderliche Mittelbedarf bei der Haushaltsplanung für das zweite Folgejahr vom Fachamt neu kalkuliert und fließt dementsprechend in die Festsetzung der Kreditermächtigung dieses Haushaltsjahres mit ein. Die beschriebene Verfahrensweise hat sich bei der Haushaltsplanung und -Ausführung der IKZ-Kämmerei-Kommunen bewährt.

Oestrich – Winkel, 31.05.2024

Dezernatsleiter